



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

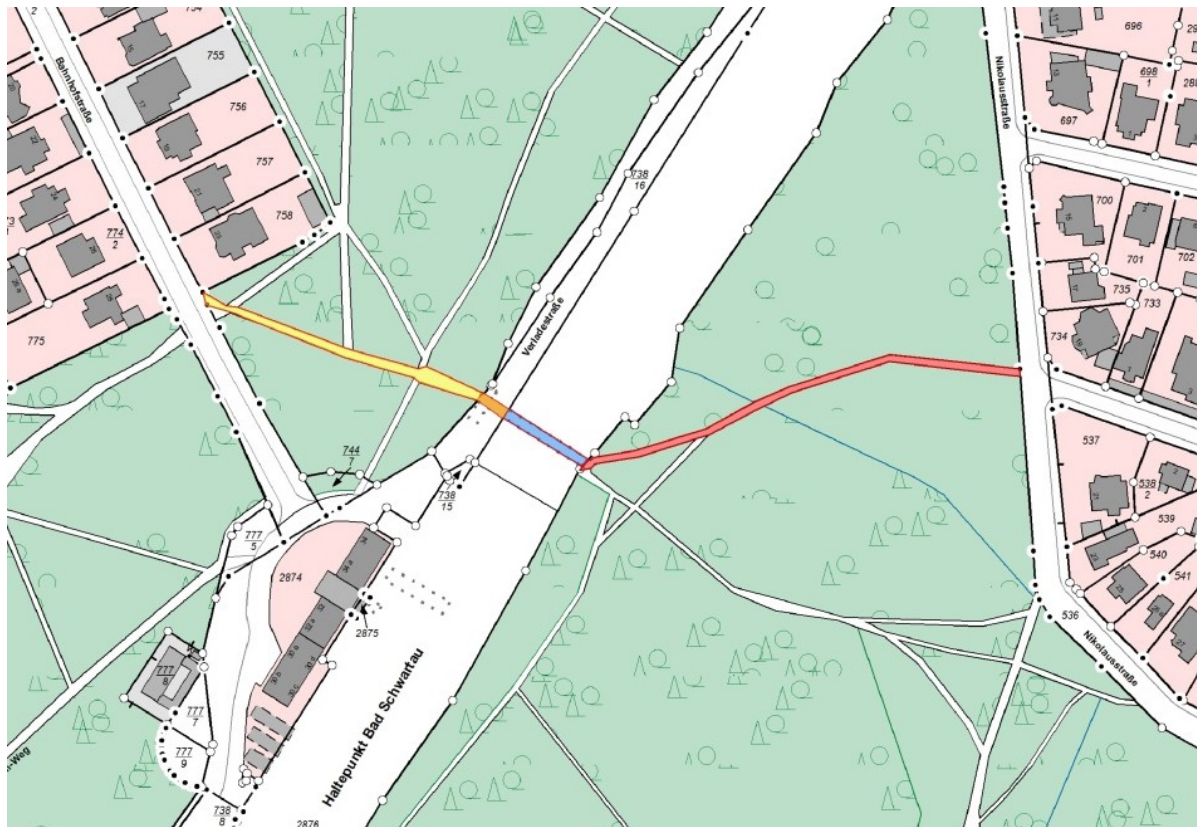
Bereitstellung im Internet: 08.04.2022

Diese Unterlagen können bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 430), wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.03.2022 der nachfolgend aufgeführte Weg in Bad Schwartau mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Den von der Bahnhofstraße bis zur Unterquerung der Bahntrasse verlaufenden Weg (ohne Benennung, Flurstück 2976 der Gemarkung Schwartau, im Lageplan gelb markiert), die Unterquerung der Verladestraße (ohne Benennung, Flurstück 738/16 der Gemarkung Schwartau, im Lageplan orange markiert), die Unterquerung des Schienenweges (ohne Benennung, Flurstück 2876 der Gemarkung Schwartau, im Lageplan blau markiert), sowie den von der Unterquerung des Schienenweges bis zur Nikolausstraße verlaufenden und gegenüber der Bismarckstraße einmündenden Weg („Annelie-v.-Sievers-Weg“, Flurstück 2979 der Gemarkung Schwartau, im Lageplan rot markiert). Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) StrWG als sonstige öffentliche Straße (beschränkt öffentliche Straße, Rad- und Gehweg).



Gegen diese Widmungsverfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach dem Tag der Bekanntmachung beim Bürgermeister der Stadt Bad Schwartau, Bauamt, Zi.-Nr. 316, Markt 15, 23611 Bad Schwartau, Widerspruch erhoben werden.

Bad Schwartau, 28.03.2022

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister

gez. Dr. Brinkmann
Bürgermeister